



[GEWERBEVEREIN REGION FRIEDBERG]

# Gewerbeverein Region Friedberg e.V. Wahlordnung

(Stand 03.12.02)

## § 1 Zuständigkeit

Die vorliegende Wahlordnung regelt in Ergänzung der jeweils gültigen Satzung des Vereins die Verfahrensweise folgender Wahlen:

1. Mitglieder des Vorstandes
2. Kassenprüfer/innen
3. Mitglieder von Sonderausschüssen
4. Liquidatoren unter der Maßgabe des § 15 der Vereinssatzung

## § 2 Wahlvorbereitung

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen für die Festsetzung der neu zu besetzenden Wahlämter verantwortlich. Er veranlasst, dass die erforderlichen Wahlen in den Einladungen der Mitgliederversammlungen bezeichnet und unter Einhaltung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Vereinsmitgliedern zugestellt werden.
2. Die/der Schriftführer/in, bzw. die Geschäftsführung sofern existent, stellt Stimmzettel in ausreichender Anzahl und für die einzelnen zu wählenden Ämter farbig unterschiedlich bereit. Auf jedem Stimmzettel ist der Name des Vereins, die zu wählende Position und das Wahldatum anzugeben.

## § 3 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Sinne des § 4 in Verbindung mit § 8.1 der Vereinssatzung.

Vorgeschlagene Personen sind bereits vor der Wahl nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen. Wahlvorschläge, die nicht anwesende Vereinsmitglieder betreffen, können nur in die Kandidatenliste aufgenommen werden, wenn deren schriftliches Einverständnis vorliegt oder ihr mündliches Einverständnis aus der Versammlung heraus telefonisch eingeholt werden kann.

## § 4 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlhandlung wird durch die/den Vorsitzenden des Vereins, bzw. bei Verhinderung durch Personen im Sinne des § 10.1 der Vereinssatzung geleitet. Für die Wahl der/des Vorsitzenden muss ein/e Wahlleiter/in aus der Versammlung bestimmt werden.
2. Ein/e Wahlleiter/in darf keine Wahl leiten, für die sie/er selbst kandidiert.
3. Bei Beginn der Wahl stellt der/die Wahlleiter/in die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Personen fest.
4. Sie/er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und klärt die jeweilige Bereitschaft zur Kandidatur.
5. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit zur Vorstellung und zur Erläuterung ihrer mit der Kandidatur verbundenen Ziele. Eine Personal- oder Sachdebatte zu diesen Aussagen findet nicht statt.

6. Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand erfolgen geheim. Dabei werden die Vorstandspositionen in der Reihenfolge 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und Kassenwart, jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
7. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) und die Kassenprüfer werden nur dann geheim gewählt, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der/die Bewerber/in selbst dies verlangen.
8. Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben werden und kein sonstiges Kennzeichen tragen oder erhalten, das sie von anderen abgegebenen Stimmzetteln im gleichen Wahlgang unterscheidet. Ein Verstoß hiergegen macht sie ungültig.
9. Auch Stimmzettel, die den Willen des/der Wähler/in nicht eindeutig erkennen lassen oder mehr als die zulässige Stimmenzahl oder keine Stimmabgabe enthalten, sind ungültig.

## **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Für die jeweils ausgeschriebene Position ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Erlangt im ersten Wahlgang keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
3. Bei Stimmgleichheit von Amtsbewerbern erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das durch den/die Wahlleiter/in zu ziehende Los.
4. Sollte eine Position im Geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden können, so ist innerhalb der nächsten 6 Monate für diese Funktion eine erneute Wahl durchzuführen. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt bis dahin weiter im Amt. Das Wahlergebnis ist durch den/die Wahlleiterin direkt nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung an die anwesenden Mitglieder bekannt zu geben.

## **§ 6 Erklärung über die Annahme der Wahl**

Nach der Wahl sind die Gewählten von dem/der Wahlleiter/in zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die/der Gewählte nicht anwesend, wird ihr/sein schriftliches Einverständnis verlesen.

## **§ 7 Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen und von Wahlleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben.

In dem Protokoll sind die Namen des/der Wahlleiter/in, Schriftführer/in sowie die Bewerber/innen, die Form der Wahl und die Wahlergebnisse aufzuführen.

Die Stimmzettel sind getrennt nach Wahlgang aufzubewahren und werden nicht öffentliche Bestandteile des Wahlprotokolls.

## **§ 8 Wahlanfechtung**

Sollte ein bei der betreffenden Wahl anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die Wahl anfechten wollen, so hat es diese Anfechtung schriftlich mit Begründung an den Geschäftsführender Vorstand einzureichen. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine Prüfung der angefochtenen Wahl durchzuführen, wobei ein Jurist der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer hinzuzuziehen ist. Ist die Wahlanfechtung begründet, so ist die betreffende Wahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu wiederholen.

Über das Prüfergebnis sind die/der Anfechtende und die Mitglieder zu informieren.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 2002